

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Sekretariat
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Per E-Mail: verkehrs-ausschuss@bundestag.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

06.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUGLAS e.V. vertritt eine Vielzahl von Betreibern moderner Glasfasernetze. Unsere Mitgliedsunternehmen setzen insbesondere auf FTTB/H-Netze und damit die einzig zukunftsfähigen und nachhaltigen Anschlusstechnologien. Ein Gesetz, das den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erleichtern soll, ist für unseren Verband von besonderer Bedeutung. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und für die Einladung zur Expertenanhörung.

I. Grundsätzliches

- Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau attraktiver zu gestalten und Investitionsanreize zu setzen. Die Nutzung von Synergien im Rahmen der Mitverlegung von Netzinfrastrukturen bei Bauarbeiten sowie die Mitnutzung bestehender passiver Infrastrukturen sind in konkreten Fällen sicherlich geeignete und bereits heute eingesetzte Maßnahmen zur Kostensenkung. Als beispielhaft ist hier die Verlegung von Glasfaserkabeln im Abwasserkanal zu nennen. Mit dieser Methode wurden allein in den vergangenen drei Jahren weit über 250 km Glasfaserkabel verlegt, überwiegend zur Breitbandversorgung in weißen Flecken. Diese Maßnahmen allein reichen jedoch nicht zur nachhaltigen Förderung des Breitbandausbaus aus, da Mitverlegung nur dort in Betracht kommt, wo Gelegenheiten hierzu bestehen. Diese Voraussetzung ist aber nicht ubiquitär gegeben. Die Kostensenkungsmaßnahmen müssen durch **weitere Investitionsanreize** sowohl bei

eigenwirtschaftlichen als auch – soweit erforderlich – durch **Investitionshilfen** bei gefördertem Breitbandausbau ergänzt werden.

- Angesichts der Vorwegnahme wesentlicher Intentionen der Kostensenkungsrichtlinie bereits durch das TKG 2012 (hier insbesondere § 76 sowie §§ 77a-77e TKG) sollten die Erwartungen an die Wirkungen des DigiNetzG nicht zu hoch angesetzt werden. Die Erwartung, durch Mitnutzungschancen generell hohe Synergien zu heben, wird in der Praxis kaum realisierbar sein. Der beispielsweise zur Koordinierung von Bauarbeiten notwendige Organisationsaufwand ist in vielen Fällen höher als die erzielbaren Einsparungen.
- Im Sinne der Schaffung nachhaltiger und zukunftsfähiger Netzinfrastrukturen sollte ein klarer Vorrang für den Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen bis ins Gebäude bzw. die Wohnungen gelten und diese vor einem Überbau mit technisch unterlegener Kupferinfrastruktur geschützt werden, um Anreize für Investitionen in nachhaltige Glasfaseranschlüsse zu setzen. Die hierzu getroffenen Vorkehrungen des Entwurfs begrüßen wir ausdrücklich.

II. Regelungen des TKG-E

- Im Falle des **§ 77a Abs. 3 TKG-E** stimmen Gesetzestext und Begründung nicht überein. Während im Gesetzestext den genannten „Gebietskörperschaften“ ein „insbesondere“ vorangestellt und damit ein nicht abschließender Adressatenkreis benannt wird, soll entsprechend der Begründung der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten abschließend festgelegt werden. Wir teilen die in der Begründung vertretene Haltung und plädieren daher für eine Streichung des Wortes „insbesondere“.
- Der Auskunftsanspruch nach **§ 77b TKG-E** sollte ebenso wie der Anspruch auf Einblick in den Infrastrukturatlas gemäß § 77a TKG-E einheitlich zu den von der BNetzA festgelegten Einsichtnahmebedingungen erfolgen. Hierzu erbitten wir eine Klarstellung im Regelungstext oder zumindest in der Begründung.
- Die generelle Verpflichtung zur Vorlage geschlossener Mitnutzungsverträge gemäß **§ 77d Abs. 4 TKG-E** sollte revidiert werden. Ausweislich der Begründung geht es hier lediglich darum, die Informationsbasis der BNetzA als Streitbeilegungsstelle zu verbessern. Dies ließe sich unserer Auffassung nach ebenso durch ein Auskunftsrecht der BNetzA im Einzel-

fall erreichen. Die gegenwärtige Regelung des Entwurfs verursacht unserer Überzeugung nach einen nicht unerheblichen, gleichwohl unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten bei den betroffenen Unternehmen.

- Wir begrüßen ausdrücklich den zukunftsweisenden Ansatz des **§ 77i Abs. 7 TKG-E**. Bezüglich der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen sollte aus unserer Sicht jedoch eine Vollzugskompetenz durch die Bundesnetzagentur oder der Wegebausträger vorgesehen werden. So könnte es ggf. im Einzelfall kostengünstiger und sachdienlicher sein, dass zunächst nur für den Glasfasereinzug bzw. Glasfasereinblastechiken geeignete Leerrohrinfrastruktur verlegt wird und die Start- und die Endpunkte der zu verlegenden Glasfasern entsprechend später nach dem konkreten Bedarf festgelegt und die Glasfasern dann in die Leerrohrinfrastrukturen eingebracht werden. Zudem kann dann auch im Einzelfall entschieden werden, welche technische Ausführungsart von Glasfaserkabeln für den vorgesehenen Bedarf zum Einsatz kommen sollte. Diese Vollzugsregelungen würden garantieren, dass der gesetzliche Anspruch des § 77i Abs. 7 TKG-E möglichst zielgenau erfüllt wird, entsprechend dem Bedarf und kostengünstig in Neubausituationen ausschließlich eine zukunftsfähige Glasfaserverkabelung zu errichten.
- Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates, in **§ 77k Abs. 1 TKG-E** die Worte „hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastruktur“ durch „gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur“ zu ersetzen. So kann sichergestellt werden, dass FTTH ausbauende Unternehmen ihr Glasfasernetz in den Räumen des Teilnehmers abschließen können, auch wenn dieser bereits bspw. über eine Kupferdoppelader an ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz angeschlossen ist.
- Die Regelung zur Mitnutzung der Inhouseverkabelung gemäß **§ 77k Abs. 2, 3 TKG-E** bedarf unserer Auffassung nach einer Überarbeitung. Die gegenwärtige Regelung könnte zur Investitionszurückhaltung führen, wenn jede künftige Einrichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastrukturen gem. § 77k Abs. 1 TKG-E unmittelbar anschließend zu Mitnutzungsansprüchen nach § 77k Abs. 2 TKG führen würde. Damit steht aus Sicht des Erstinvestors zu befürchten, dass Investitionen in gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen entwertet werden, weil diese für den vorgesehenen Einsatzzweck ggf. nicht mehr zur Verfügung stehen, sondern Kapazitäten an Mitnutzungspetenten abgegeben werden müssen. Eine „generelle Entbündelungspflicht“ für Glasfaserkabel unmittelbar anschließend an eine Erstinvestition würde aus unserer Sicht den Gesetzeszweck, nämlich die Be-

schleunigung des Netzausbaus, gefährden. Daher schlagen wir vor, im Falle einer Investition in gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nach Bereitstellung statt eines Mitnutzungsanspruches einen Anspruch auf alternativen Zugang etwa über geeignete Vorleistungsprodukte (entsprechend § 77g Abs. 2 Nr. 6 TKG-E) einzuräumen. Der Zeitraum von 7 Jahren entspricht dem Zeitraum einer „OpenAccess-Verpflichtung“ gemäß den geltenden Förderrichtlinien. Eine Exklusivität wird hierbei nicht gefordert, sondern der Mitnutzungsanspruch in einen Teilhabeanspruch bezüglich alternativer Zugänge umgewandelt.

Der Mitnutzungsanspruch für andere hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastrukturen sollte daneben unverändert bestehen bleiben. Dieser Mitbenutzungsanspruch ist insbesondere im Hinblick auf den vorhandenen Abschlusspunkt Linientechnik (APL) oder Hausverteiler von enormer Bedeutung. Es handelt sich dabei um einen rein passiven Verteilerkasten, in dem die Endleitungen des betreffenden Gebäudes ihren Abschluss finden. FTTB-Anbieter müssen ihre Netze an die vorhandenen Endleitungen, welche in der Regel im Eigentum der Hauseigentümer stehen, anschließen. Dazu ist es technisch und wirtschaftlich sinnvoll, wenn ein Mitbenutzungsanspruch für den APL/Hausverteiler gesetzlich verankert wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Nutzungsrechte an den Endleitungen auch sinnvoll ausgeübt werden können. Wichtig ist dabei, dass der Mitbenutzungsanspruch an keinerlei technische Bedingungen hinsichtlich der Signalübertragung geknüpft wird. Der APL/Hausverteiler ist ein „reiner Blechkasten“ welcher nur dem Abschluss der Endleitungen dient.

Technische Nutzungsregeln für diesen Verteiler (Einschränkung auf bestimmte Übertragungsverfahren, bzw. weitere Anforderungen jenseits des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln) sind daher nicht geboten und behindern den Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen. Die parallele Nutzung von Netzinfrastrukturen in Gebäuden durch verschiedene Netzbetreiber kann zu Störungen der jeweiligen Telekommunikationsdienste führen. So werden beispielsweise bei Super-Vectoring und G.Fast teilweise überlappende Frequenzbänder genutzt. Dadurch kann es zu teilweise erheblichen Störungen und Leistungseinbußen der Telekommunikationsdienste kommen. Das hierfür grundsätzlich einschlägige EMVG enthält zu dieser spezifischen Thematik nur unzureichende Regelungen. Im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze ist es dringend geboten, einen Vorrang für solche Anwendungen einzuräumen, die einen höheren Glasfaseranteil beinhalten. Wird beispielsweise ein FTTB-Netz im Gebäude mit G.Fast betrie-

ben und kommt es dadurch zu Störungen mit (Super-)Vectoring-Signalen, welche von einem entfernter liegenden Kabelverzweiger oder einem anderen Zugangspunkt eingespeist werden, so ist der FTTB/G.Fast-Anwendung der Vorrang einzuräumen. Wir regen daher an, in § 77 k einen zusätzlichen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(4) Werden durch eine Nutzung von gebäudeinternen Netzinfrastrukturen andere Nutzer dieser Netzinfrastrukturen gestört, so ist der technische Konflikt primär nach den Regelungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln zu lösen. Sofern die betroffenen Nutzungen der gebäudeinternen Netzinfrastrukturen danach jeweils zulässig sind, ist demjenigen Nutzer der Vorrang einzuräumen, dessen digitales Hochgeschwindigkeitsnetz mit Glasfaserkabeln näher an das Gebäude oder bis ins Gebäude realisiert wurde, sofern damit Datendienste mit höheren Geschwindigkeiten als bei der konkurrierenden Nutzung bereitgestellt werden können.“

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Astrid Braken
Justiziarin

Stefan Birkenbusch
Referent Recht & Regulierung